

Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag verfolgt das Ziel, die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen weiter auszubauen. Dazu soll zum 1. Januar 2020 eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen werden, die den IT-Planungsrat bei der Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern unterstützt. In dieser gemeinsamen Anstalt sollen bestehende personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und zusätzliche Fachkompetenzen insbesondere für die Projektsteuerung aufgebaut werden. Die gemeinsame Anstalt soll die Bezeichnung FITKO tragen und in Frankfurt am Main angesiedelt sein. Weiter verpflichten sich Bund und Länder, dem IT-Planungsrat für die Jahre bis 2022 ein Digitalisierungsbudget in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro bereit zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Umsetzung führt zu zusätzlichen Kosten für das Land. Die FITKO und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets werden von Bund und Ländern anteilig finanziert, wobei die Anteile der Länder nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt werden. Für Baden-Württemberg entstehen durch den Betrieb der FITKO ab 2020 jährli-

che Mehrbedarfe in Höhe von voraussichtlich 250 000 Euro. Der Anteil für das Digitalisierungsbudget beläuft sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf jährlich 5 Millionen Euro. Das Volumen in den Jahren ab 2023 steht noch nicht fest; vorsichtige Prognosen gehen von einem Bedarf von jährlich bis zu 50 Millionen Euro aus, der von Bund und Ländern anteilig nach dem im Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag geregelten Schlüssel zu tragen sein wird. Für Baden-Württemberg würden die jährlichen Kosten ab 2023 in diesem Fall bei jährlich rund 5 Millionen Euro liegen. Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen des Landes sind bis einschließlich 2022 durch Mittelansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 03 des Staatshaushaltsplans 2018/2019 beziehungsweise für die Folgejahre durch die Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2022 abgedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist nach Nummer 4.3.2 Spiegelstrich 5 der VwV Regelungen entbehrlich.

F. Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen sind in erster Linie in den Zielbereichen „Chancengerechtigkeit“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ sowie „Legitimation“ zu erwarten.

Mit dem Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen ausgebaut werden, um das Zukunftsprojekt „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ weiter voranzutreiben. Durch die FITKO und das Digitalisierungsbudget soll die hierfür erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats sichergestellt werden. Die Entwicklung von nutzerorientierten Onlineangeboten der Verwaltung, die für jedermann einfach, schnell und losgelöst von Öffnungszeiten zugänglich sind, unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen ebenso, wie die Verwaltungsmodernisierung, die Prozessoptimierung und die Transparenz von Verwaltungsverfahren.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag

Vom

Artikel 1

Erster IT-Änderungsstaatsvertrag

Dem von Baden-Württemberg am 15. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Vorschriften des in Artikel 1 genannten Vertrages nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der in Artikel 1 genannte Vertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags außer Kraft tritt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

zum

Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Der Staatsvertrag zur Ausführung von Art. 91c Grundgesetz (IT-Staatsvertrag) bildet den rechtlichen Rahmen für den IT-Planungsrat. Seit seiner Gründung im Jahr 2010 koordiniert er die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies umfasst vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten. Der IT-Planungsrat hat bereits zahlreiche föderale Projekte initiiert. Das Ziel, Deutschland zu einem internationalen Spitzenreiter im Bereich der digitalen Verwaltung zu machen, hat er aber trotz Fokussierung auf den Aufbau föderaler IT- und E-Government-Infrastruktur nicht in dem angestrebten Maße erreichen können. Daher hat sich der IT-Planungsrat dafür ausgesprochen, eine schlanke, mit gemeinschaftlichen Ressourcen ausgestattete, spezialisierte Unterstützungseinheit in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts für föderale IT-Kooperation (FITKO) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt am Main zu schaffen. Diese soll ihre Arbeit zum 1. Januar 2020 aufnehmen und die heute bestehenden sowie die weiteren geplanten Geschäfts- und Koordinierungsstrukturen des IT-Planungsrats zu einer Einheit zusammenführen.

Außerdem soll dem IT-Planungsrat ein Budget für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren zur Unterstützung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bereitgestellt werden (Digitalisierungsbudget).

Für die Gründung der FITKO und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets ist die Änderung des IT-Staatsvertrages erforderlich. Das Gesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags. Mit diesem Gesetz wird die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag eingeholt.

Inhalt

Durch den Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag wird der IT-Staatsvertrag in folgenden wesentlichen Punkten angepasst:

- Das Aufgabenspektrum des IT-Planungsrats wird um eine weitere Aufgabe zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ergänzt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IT-Staatsvertrag).
- Die bisherige Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird aufgelöst. An Ihre Stelle tritt die FITKO, die durch die Ratifizierung des Staatsvertrags zum 1. Januar 2020 errichtet werden soll (§§ 5 bis 10 IT-Staatsvertrag).
- Es werden Regelungen insbesondere zur Aufgabe, der Trägerschaft, den Organen, der Aufsicht und der Finanzierung der FITKO aufgenommen. Die FITKO soll den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche beziehen.
- Träger der FITKO sind die Vertragspartner des IT-Staatsvertrags zu gleichen Teilen. Die FITKO besitzt Dienstherrnfähigkeit und soll nach vorläufiger Planung bis zu 44 Stellen erhalten. Über den genauen Stellenbedarf und seine Gegenfinanzierung wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main. Für den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt daher hessisches Landesrecht (§ 6 IT-Staatsvertrag).
- Die FITKO wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und vertreten. Sie oder er wird vom Verwaltungsrat beaufsichtigt (§ 7 IT-Staatsvertrag).
- Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner (§ 8 IT-Staatsvertrag).
- Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt (§ 9 Absatz 6 IT-Staatsvertrag).
- Die weiteren Einzelheiten zum Betrieb der gemeinsamen Anstalt werden in einem noch zu fassenden Gründungsbeschluss getroffen. Der Gründungsbeschluss ist ein Beschluss des IT-Planungsrats.
- Der Finanzplan des IT-Planungsrats wird durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan umfasst auch die Ausgaben für den Betrieb der FITKO und die mit dem Digitalisierungsbudget finanzierten Projekte und Produkte. Er wird vom IT-Planungsrat beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und

Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrages vorzulegen.

- Die Finanzierung der FITKO und ihrer Aufgaben soll nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, erfolgen, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird.
- Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Die Anteile der Länder betragen 65 Prozent und sollen nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des IT-Staatsvertrags, vor allem durch die Einfügung einer Inhaltsübersicht.

Alternativen

Bund und Länder haben 2009 im Rahmen der Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) ein neues System der Bund-Länder-Zusammenarbeit beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch Art. 91c (Informationstechnische Systeme) in das Grundgesetz (GG) eingefügt. Zur Ausführung von Artikel 91c GG wurde der IT-Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern abgeschlossen. Dieser bildet den rechtlichen Rahmen für den IT-Planungsrat, der als Steuerungsgremium der Kooperation von Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnik (IT) eingerichtet wurde. Zur Erreichung seiner Ziele, soll dem IT-Planungsrat nun ein Digitalisierungsbudget sowie die FITKO als schlanke, mit gemeinschaftlichen Ressourcen ausgestattete, spezialisierte Unterstützungseinheit zur Verfügung gestellt werden. Für die Gründung der FITKO und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets ist die Änderung des am 1. April 2010 in Kraft getretenen IT-Staatsvertrages erforderlich. Eine Alternative besteht nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags führt für das Land zu zusätzlichen Kosten. Die FITKO und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets werden

von Bund und Ländern anteilig finanziert. Die Anteile der Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt.

Mit der Gründung der FITKO ergeben sich Mehrkosten gegenüber den bisherigen Aufwänden für die Geschäftsstelle, für die Projekte und die Anwendungen des IT-Planungsrats von jährlich 2,7 Millionen Euro ab dem Jahr 2020. Der Anteil des Bundes daran soll 25%, die Anteile der Länder 75% betragen. Für Baden-Württemberg entstehen durch den Betrieb der FITKO ab 2020 jährliche Mehrbedarfe in Höhe von voraussichtlich 250 000 Euro.

Das Digitalisierungsbudget umfasst bis 2022 ein Volumen von 180 Millionen Euro. Das Volumen in den Jahren ab 2023 steht noch nicht fest; vorsichtige Prognosen gehen von einem Bedarf von jährlich bis zu 50 Millionen Euro aus. Der Anteil des Bundes daran soll 35%, die Anteile der Länder 65% betragen. Für Baden-Württemberg beläuft sich der Anteil für das Digitalisierungsbudget in den Jahren 2020 bis 2022 auf jährlich 5 Millionen Euro.

Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen des Landes sind bis einschließlich 2022 durch Mittelansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 03 des Staatshaushaltsplans 2018/2019 bzw. für die Folgejahre durch die Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2022 abgedeckt.

Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags sind in erster Linie in den Zielbereichen „Chancengerechtigkeit“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ sowie „Legitimation“ zu erwarten.

Mit dem Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen ausgebaut werden, um das Zukunftsprojekt „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ weiter voranzutreiben. Durch die FITKO und das Digitalisierungsbudget soll die hierfür erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats sichergestellt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist insbesondere die Weiterentwicklung der IT-Verfahren zur Unterstützung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Dies fördert die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), welches Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Weiterentwicklung der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats fördert damit auch die Ziele des Landes im Zuge der Umsetzung des OZG.

Das Land hat sich gemeinsam mit der kommunalen Seite zum Ziel gesetzt, dass in Baden-Württemberg alle Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit ihren Verwaltungen sicher elektronisch kommunizieren und den größten Teil der Verwaltungsleistungen sowie ihrer gesetzlichen Verpflichtungen digital erledigen können. Mit „servicebw“ besteht bereits eine Plattform, auf deren Basis digitale Angebote entwickelt, erprobt und der Bevölkerung und der Wirtschaft angeboten werden können. Die Onlineangebote werden an den Bedürfnissen der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ebenso ausgerichtet wie an den Bedürfnissen der Verwaltungsseite. Sie sollen komfortabel und barrierefrei zu bedienen sowie leicht auffindbar sein. Sie sollen ferner vollständig medienbruchfrei realisiert werden. Dies unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen ebenso, wie die Verwaltungsmodernisierung, die Prozessoptimierung und die Transparenz von Verwaltungsverfahren.

Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

B. Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Landesverbände wurden zum Gesetzentwurf gehört. ...

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit wurde zum Gesetzentwurf gehört. ...

...

C. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Mit Artikel 1 wird die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags erteilt und die Veröffentlichung des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags angeordnet.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass das Inkrafttreten des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags im Gesetzblatt bekannt zu geben ist. Ebenso ist nach Absatz 2 Satz 2 im Gesetzblatt bekannt zu geben, falls der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird oder außer Kraft tritt. Gegenstandslos wird der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1, wenn bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind. Er tritt nach § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet.